

## **Ordnung zur Erstellung von Berufungsvorschlägen**

### **§ 1**

#### **Stellenwidmung und Ausschreibung**

- (1) Freie und besetzbare Professorenstellen werden vom Präsidium der Hochschule auf Antrag des Fachbereiches öffentlich mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungs Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten. Die Ausschreibung ist vor Veröffentlichung vom Fachministerium zu genehmigen.
- (2) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit im Anschluss an eine Erstberufung auf Dauer berufen werden soll; die Entscheidung trifft das Fachministerium.
- (3) Der Fachbereich ist gehalten, in Zusammenarbeit mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Frauen gezielt zur Bewerbung aufzufordern, insbesondere wenn der Frauenanteil bei den Professuren gemäß Frauenförderplan noch nicht erreicht ist.

### **§ 2**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder der Berufungskommission wird durch die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats nicht berührt; sie endet mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, drei stimmberechtigten Mitgliedern der Professorinnen-/Professorengruppe, jeweils einem stimmberechtigten Mitglied der Studierendengruppe und der Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergruppe sowie einem beratenden Mitglied der MTV-Gruppe. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die Zahl der Mitglieder verdoppelt wird. Er kann darüber hinaus beschließen, dass Externe stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission werden, soweit eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.
- (3) Mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrer-/Hochschullehrerinnengruppe angehören.
- (4) Niemand darf Mitglied einer Berufungskommission sein, die Vorschläge über seine/ihre eigene Nachfolge zu machen hat.
- (5) Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, so kann dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages durch Entsendung eines Fachbereichsmitglieds mit Stimmrecht in die Berufungskommission beteiligt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich, dem die Stelle zugewiesen ist.
- (6) Die Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß Absatz 2 und 3 ist dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten.
- (7) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung kann insbesondere regeln, dass
  1. in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch die Forschungseinrichtung vertreten ist,

2. die Zusammensetzung dieser Berufungskommission von Absatz 2 abweicht; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe zusammen mit den ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellten Angehörigen der Forschungseinrichtung über die Mehrheit der Sitze verfügen.

### **§ 3**

#### **Verfahren der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission bereitet den Berufungsvorschlag vor, indem sie das Berufungsverfahren durchführt und einen Berufsungsbericht erstellt, der einen begründeten Berufungsvorschlag mit erkennbarer Reihenfolge enthält.
- (2) Auf ihrer ersten Sitzung wählt die Berufungskommission aus der Mitte der Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Aus den eingegangenen Bewerbungen trifft die Berufungskommission eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien:
  1. abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG (Fachrichtung),
  2. pädagogische Eignung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG,
  3. besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3NHG,
  4. besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 c Satz 2 NHG,
  5. Erfüllung der in der Stellenausschreibung genannten fachlichen Qualifikationen.
- (4) Auf Grundlage der Vorauswahl nach Absatz 3 beschließt die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung mit Probelehrveranstaltung einzuladen sind.
- (5) Nach Durchführung der persönlichen Vorstellungen und Probelehrveranstaltungen beschließt die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag qualifiziert sind.
- (6) Über die Leistungen in Wissenschaft/Kunst und Lehre der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber holt die Berufungskommission Gutachten hochschulexterner sachverständiger Personen ein, von denen mindestens eine Professorin/Professor an einer anderen Hochschule sein sollte.

### **§ 4**

#### **Berufungsvorschlag**

- (1) Die Berufungskommission beschließt den Berufungsvorschlag auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der angeforderten Gutachten und der Ergebnisse der persönlichen Vorstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen.

- (3) Dem Berufungsvorschlag sind ein Berufsungsbericht der Berufungskommission, die Bewerbungsunterlagen der im Berufungsvorschlag platzierten Bewerberinnen und Bewerber, die Gutachten über die platzierten Bewerberinnen und Bewerber, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, das studentische Votum sowie bei Bewerbungen von Schwerbehinderten die Stellungnahme der oder des Schwerbehindertenbeauftragten beizufügen.

## **§ 5**

### **Berufungsbericht**

- (1) Der Berufsungsbericht gliedert sich in einen Ablaufbericht über das Berufungsverfahren und in eine Begründung des Berufungsvorschlages.
- (2) Der Ablaufbericht über das Berufungsverfahren ist wie folgt aufzubauen:
1. Stellenwidmung und Ausschreibung,
  2. Bildung der Berufungskommission,
  3. namentliche Angabe sämtlicher eingegangener Bewerbungen,
  4. gesonderte namentliche Angabe der Bewerberinnen bzw. Hinweis auf fehlende Bewerbungen von Frauen,
  5. gesonderte namentliche Angabe der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber bzw. Hinweis auf die fehlende Bewerbung von Schwerbehinderten,
  6. Angabe der für die in die Vorauswahl gelangten Bewerberinnen und Bewerber angewandten Kriterien nach § 3 Abs. 3,
  7. namentliche Angabe der in die engere Wahl nach § 3 Abs. 4 genommenen Bewerberinnen und Bewerber,
  8. namentliche Angabe der nicht nach § 3 Abs. 4 in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber,
  9. namentliche Angabe der Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bewerbung zurückgenommen haben,
  10. Angabe der Bestandteile der persönlichen Vorstellung, Datum und Thema der Probevorlesung,
  11. namentliche Angabe der Bewerberinnen und Bewerber, die nach persönlicher Vorstellung als berufungsfähig eingestuft wurden,
  12. namentliche Angabe der Bewerberinnen und Bewerber, die nach persönlicher Vorstellung nicht als berufungsfähig eingestuft wurden,
  13. namentliche Angabe von in der Regel drei Personen als Berufungsvorschlag (Dreierliste),
  14. Angabe des Abstimmungsergebnisses über den Berufungsvorschlag, gesonderte Angabe des Abstimmungsergebnisses der Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Ziffer 8 nicht in die engere Wahl genommen, und für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Ziffer 12 nicht als berufungsfähig eingestuft wurden, sind die von ihnen nicht erfüllten Auswahlkriterien anzugeben; die Entscheidung ist ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, für die gemäß § 3 Abs. 6 ein Gutachten eingeholt wurde und die von der Berufungskommission nicht zur Berufung vorgeschlagen werden. Abweichungen von der Dreierliste gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 NHG sind ebenfalls zu begründen.

- (4) Der Begründungsteil enthält die Würdigung der im Berufungsvorschlag platzierten Bewerberinnen und Bewerber, in der Reihenfolge entsprechend ihres Listenplatzes, durch Darstellung ihres Werdeganges in einem kurzen tabellarischen Lebenslauf, der von der Hochschulausbildung bis zum Zeitpunkt der Bewerbung alle Stationen, insbesondere die beruflichen Tätigkeiten, umfasst. Darüber hinaus ist das Vorliegen der Einstellungsbedingungen gemäß § 25 NHG entsprechend § 3 Abs. 3 Ziffern 1 bis 5 darzustellen und zu den Gutachten und den Voten der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierendenschaft und ggf. der oder des Schwerbehindertenbeauftragten Stellung zu nehmen. Abschließend ist die gewählte Reihenfolge der platzierten Bewerber durch vergleichende Würdigung zu begründen.
- (5) Ausnahmen der Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 2 Abs. 3 und 5 sind im Berufungsbericht ausreichend zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren zu beteiligen; dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehenden Denomination der Stelle.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

## **§ 7**

### **Beteiligung von Fachbereichsrat, Senat und Präsidium**

- (1) Nach Beschlussfassung der Berufungskommission leitet diese den Berufungsvorschlag an den Fachbereichsrat.
- (2) Nach Entscheidung im Fachbereichsrat legt der Fachbereich den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor. Dieser kann den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich zurückverweisen; die Zurückverweisung ist zu begründen. Der Berufungsvorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte Zweifel an der Beachtung von § 3 Abs. 3 NHG geltend macht.
- (3) Der Berufungsvorschlag kann vom Senat zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder der MTV-Gruppe haben im Senat und im Fachbereichsrat in Berufungsverfahren kein Stimmrecht.
- (5) Nach Stellungnahme durch den Senat entscheidet das Präsidium abschließend über den Berufungsvorschlag.

## **§ 8**

### **Berufung durch das Fachministerium**

- (1) Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch das Fachministerium.
- (2) Das Präsidium legt den Berufungsvorschlag mit dem Berufungsbericht, den Bewerbungsunterlagen der im Berufungsvorschlag platzierten Bewerberinnen und Bewerber und den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse der beteiligten Gremien dem Fachministerium zur Entscheidung vor. Das Fachministerium kann nach Anhörung des Präsidiums von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

## **§ 9**

### **Ausnahmen vom Berufungsverfahren**

Das Präsidium kann gemäß § 26 Abs. 6 NHG ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.